

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Praktikumsordnung

für die Studiengänge

Verfahrenstechnik

Umwelt- und Energieprozesstechnik

Computergestützte Prozessgestaltung

Molekulare und strukturelle Produktgestaltung

vom 03. Dezember 2002

Inhalt

- § 1 Ziel des Praktikums
- § 2 Einteilung und Dauer des Praktikums
- § 3 Inhalt des Praktikums
- § 4 Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit
- § 5 Praktikantenamt
- § 6 Schlussbestimmung

Anlagen:

- Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Fachpraktikum
- Anlage 2: Praktikumsnachweis
- Anlage 3: Muster Praktikantenvertrag

§ 1 Ziel des Praktikums

(1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekanntzumachen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

§ 2 Einteilung und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.
- (2) Das Praktikum gliedert sich in Grund- und Fachpraktikum. Die Mindestdauer beträgt insgesamt 26 Wochen.
- (3) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt mindestens 10 Wochen. In der Regel ist das Grundpraktikum* in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Es wird empfohlen, von dieser Zeit 4 Wochen vor Studienbeginn zu absolvieren. Der Nachweis des Grundpraktikums ist Voraussetzung zur Erteilung des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung.
- (4) Die Dauer des Fachpraktikums* beträgt mindestens 16 Wochen. Das Fachpraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit.
- (5) Das Grundpraktikum kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden. Das Fachpraktikum soll in der Regel in einem ununterbrochenen Zeitraum von 16 Wochen absolviert werden.

§ 3 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll grundlegende Tätigkeiten umfassen. Hierzu gehören
- *spanende Fertigungsverfahren*, wie Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Schleifen
 - *thermische Füge- und Trennverfahren*, wie Schweißen, Löten, Brennschneiden
 - *umformende Fertigungsverfahren*, wie Schmieden, Pressen, Walzen, Ziehen, Stanzen, Nieten
 - *urformende Fertigungsverfahren*, wie Formenbau, Gießen, Spritzen
- (2) Die grundlegenden Fertigungsverfahren können auch in nichtmetallischen Bereichen durchgeführt werden, wie beispielsweise bei der Fertigung von chemischen und keramischen Produkten. Das Grundpraktikum kann ebenfalls Labortätigkeiten umfassen.
- (3) Das Fachpraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten aus den Bereichen
- Fertigung, Produktion, Montage, Betrieb, Wartung, Prüfung, Messung, Inbetriebnahme,
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion, Planung, Prozessanalyse, Prozessüberwachung, Controlling.

Eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeitsbereiche ist in der Anlage 1 enthalten.

*) Muster für den Praktikumsnachweis siehe Anlage 2

§ 4

Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe nach. Das Praktikantenamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.

(2) Ausbildungsbetriebe

Die im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Industriebetrieben zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Praktikumsvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

*) Muster für den Praktikumsvertrag siehe Anlage 3

(4) Tätigkeitsnachweise

Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (Muster - siehe Anlage) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder von dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Fließbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen etwa einen Umfang von 1 Seite pro Praktikumswoche haben. Während des Grundpraktikums können die Berichte in Form von wöchentlichen Protokollen verfasst werden. Im Fachpraktikum sollten die Berichte umfassend mit Skizzen und Beschreibungen erstellt werden. Die Praktikumsberichte müssen von der betreuenden Person im Betrieb abgezeichnet werden.

Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Praktikantenamt im Original vorgelegt werden.

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Grund- oder Fachpraktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(5) Anerkennung von Sonderfällen

Eine in einer Werkstatt der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstes durchgeführte qualifizierte Ausbildung gemäß der Praktikumsordnung (Nachweis durch Wochenberichte und Zeugnis) kann bis zu maximal 6 Wochen als Grundpraktikum anerkannt werden.

Eine im Rahmen der Schulausbildung an technischen Gymnasien durchgeführte praktische Ausbildung (Nachweis durch Wochenberichte und Zeugnis der Schule) kann bis zu 6 Wochen anerkannt werden. Eine Praktikumszeit bei der Bundeswehr kann dann nicht zusätzlich angerechnet werden.

Ein Praktikum in nicht deutschsprachigen Ländern wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Ein Praktikum in Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt. Ein Praktikum in Großforschungseinrichtungen wird bis zu 6 Wochen anerkannt.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeit, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die 26wöchige Dauer des Praktikums angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Praktikantenamt

(1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist das zuständige Praktikantenamt verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumsstätigkeiten und Ausnahmen zu § 4. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt am , jedoch nicht vor dem Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.
- (2) Diese Praktikumsordnung wird im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bekannt gemacht.
- (3) Gleichzeitig verliert die Praktikumsordnung vom 3. Dezember 1997 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 03. Dezember 2002 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom .

Magdeburg,

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Fachpraktikum

FP1: *Energieerzeugung*

Verbrennungsanlagen, Dampferzeuger, Wärme-Kraft-Kopplung, Regenerative Energien.

FP2: *Behandlung von Feststoffen*

Bunker, Silos, Aufbereitung, Siebung, Mahlung, Klassierung, Sichtung, Trennverfahren, Industrieöfen.

FP3: *Behandlung von Fluiden*

Mischer, Reaktoren, Destillation, Extraktion, Verdampfer.

FP4: *Instandhaltung, Wartung und Reparatur*

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie Reparatur.

FP5: *Messen, Analysen, Prüfen, Qualitätskontrolle*

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, chemische Analysen.

FP6: *Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prozessanalyse*

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Forschungsgruppen, Sicherheitsmanagement, Prozessüberwachung

FP7: *Montage und Inbetriebnahme*

Vor- und Endmontage sowie Inbetriebnahme von Apparaten und Anlagen.

FP8: *Bioprozess-, Pharma- und Umwelttechnik*

biologische und molekulare Wirkstoffe, Bioreaktionstechnik, Downstreaming Processing, Entsorgung von Abfällen, Analysen, Recyclingverfahren,

FP9: *Gestaltung von Produkten*

Scale up von chemischen Reaktionen;(Wirkstoff)synthesen im Betrieb, Stofftrennung, Aufreinigung, Destillation, Extraktion, Chromatographie u.a.

FP10: *Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung*

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung.

FP12: *Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt*

Es müssen aus mindestens fünf Gebieten Tätigkeiten nachgewiesen werden.

Anlage 2: Praktikumsnachweis

Die praktische Ausbildung von Herrn / Frau

.....

geboren am in

.....

wurde im Zeitraum von bis durchgeführt.

Darin sind Fehltage enthalten, davon

..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonstige Abwesenheit.

Die Ausbildung unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit:

Abteilung/Werkstatt/Labor:

Wochen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Summe: _____

Bemerkungen:.....

.....

.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Magdeburg,

(Stempel und Unterschrift)

Bestätigung durch das zuständige Praktikantenamt

Als Grundpraktikum / Fachpraktikum mit Wochen anerkannt.

Magdeburg,

Unterschrift
Leiterin / Leiter Praktikantenamt

Anlage 3:

Muster

Praktikantenvertrag

Zwischen der Firma:

und _____ geb. am _____ in _____

wohnhaft _____
-nachstehend Praktikant genannt-

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang

(Name des betreffenden Studienganges)

§ 1

Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der Praktikumsordnung durchgeführt.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Wochen. Es läuft vom _____ bis zum _____

§ 3

Sachliche und zeitliche Gliederung

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der Praktikumsordnung und ist Bestand dieses Vertrages.

§ 4

Pflichten der Firma

Die Firma verpflichtet sich,

1. den Praktikanten seinem Studiengang entsprechend einzusetzen und zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und regelmäßig abzuzeichnen,
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung durch das Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule (Praktikumsbescheinigung) auszustellen.

§ 5

Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die firmeninternen Ordnungen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. den Tätigkeitsbericht sorgfältig anzufertigen,
5. die Interessen der Firma zu wahren und über firmeninterne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
6. bei Fernbleiben die Firma zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 6

Praktikantenvergütung

Die Firma zahlt dem Praktikanten eine Vergütung in Höhe von €_____ brutto.

§ 7

Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

§ 8

Freistellung

Der Praktikant erhält eine Freistellung von _____ Tagen, die nicht auf die Praktikumszeit angerechnet wird.

§ 9

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nur gekündigt werden

1. bei schwerwiegenden Verstößen gegen firmeninternen Ordnungen
2. vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

_____, den _____

für die Firma

der Praktikant
